



Frauenfeld, 11. Dezember 2007

Entscheid Nr. 88

0234/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil Zonenplanänderung Parz. Nr. 1192

1. Mit Schreiben vom 5. November 2007 ersucht der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die obgenannte Zonenplanänderung geringfügiger Natur ist. Das demzufolge vom Gemeinderat gewählte Planungs- und Beschlussverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse eingegangen.
2. Das Departement für Bau und Umwelt genehmigte mit Beschluss Nr. 1075 am 18. Dezember 2001 den heute gültigen Zonenplan und Richtplan. Im Zonenplan ist die Parzelle Nr. 1192 der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Ausgelöst wurde die Zonenplanänderung auf Grund konkreter Bauabsichten. Dazu soll eine Fläche von ca. 1325 m² von der Landwirtschaftszone der Dorf- und Weilerzone DW2 zugewiesen werden. Im heute gültigen Richtplan ist die von der Zonenplanänderung betroffene Fläche der Parzelle Nr. 1192 als Richtplangebiet ausgewiesen. Deshalb wird mit der Zonenplanänderung die in Ziffer 2.3 des kantonalen Richtplans geforderte, ausgeglichene Flächenbilanz erfüllt. Die Zonenplanänderung Parz. Nr. 1192 entspricht den Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

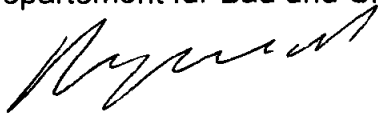
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Bichelsee-Balterswil am 18. September 2007 beschlossene Zonenplanänderung Parz. Nr. 1192 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bichelsee-Balterswil, Auenstrasse 6, 8363 Bichelsee, unter Beilage eines Dossiers Zonenplanänderung Parz. Nr. 1192 mit Genehmigungsvermerk (chargé)

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Dossiers Zonenplanänderung Parz. Nr. 1192; je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: '11 Dez. 2007